

2776 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. November 1983 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Neuordnung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung jener öffentlich Bediensteten vor, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gewählt wurden oder sich um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewerben. Danach soll die - wenn auch eingeschränkte - Fortsetzung der Berufstätigkeit dieser öffentlich Bediensteten die Regel und die - gänzliche - Außerdienststellung nur mehr in besonders gelagerten Fällen möglich sein. Die Dienstbezüge sollen jedenfalls um 25 % gekürzt werden. Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz etwa wegen Interessenskonflikten nicht möglich, soll ihm ein gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zugewiesen werden können. Ist auch dies nicht möglich, soll der Beamte außer Dienst gestellt werden. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Gleichwertigkeit oder Zumutbarkeit eines in Aussicht genommenen neuen Arbeitsplatzes oder über die Voraussetzungen für eine Außerdienststellung, sind für den Bereich der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in den entsprechenden Dienstrechtsverfahren der Präsident des Nationalrates bzw. der Vorsitzende des Bundesrates zu hören. Hinsichtlich der Landtagsabgerodneten bzw. der Bewerber um ein Mandat in einem Landtag, sollen die Landesverfassungsgesetzgeber ermächtigt werden, analoge Regelungen vorzusehen.

./.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. November 1983 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 12 06

H e l l e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann